

Die Fußballregeln des DFB enthalten Bestimmungen, wie ein Fußballplatz aufgebaut werden muss und welche Sicherheitsabstände einzuhalten sind. Die Bestimmungen des DFB gelten auch in Bayern. Sie betragen 2 m an der Querseite und 1 m an der Längsseite.

Daneben gibt es noch eine DIN-Vorschrift, die weitere Sicherheitsabstände vorzieht.

DIN-Vorschriften sind keine Rechtsnormen, sondern lediglich private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter. In der Regel geben sie aber die anerkannten Regeln der Technik wieder, die bei der Ausführung von baulichen Anlagen einzuhalten sind. Die Rechtsprechung geht aber davon aus, dass der Verkehrssicherungspflichtige einschlägige Unfallverhütungsvorschriften und den – auch durch DIN-Normen ausgewiesenen – Stand der Technik beachtet. D.h. soweit die DIN-Norm nicht eingehalten ist und sich ein Unfall ereignet (Spieler rutscht gegen die Bande und verletzt sich), liegt unter Umständen eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Sportveranstalters (Verein) vor, die zu einer Haftung nach § 823 BGB führen könnte. Dies ist im Einzelfall näher zu prüfen.

Zusammenfassend kann man folgendes feststellen:

Der Sicherheitsabstand (Sicherheitszone) von 1 m an der Längsseite und 2 m an der Stirnseite **sind** einzuhalten. Die Sicherheitszone muss aus demselben Belag wie das Spielfeld bestehen.

Ferner ist noch ein **zusätzlicher hindernisfreier Raum** einzuhalten. Die **Mindestmaße = Pflichtmaße betragen** da 1 m an der Längsseite und 2 m an der Stirnseite, wenn möglich **sollte** er aber 2 m an der Längsseite und 3 m an der Stirnseite betragen. Dieser hindernisfreie Raum kann auch einen anderen Belag haben.